

## B e r i c h t

der

Kommission des Nationalrathes in der Frage der Pferdever-  
gütung, resp. Abänderung des § 66 des Reglements für  
die eidgenössische Kriegsverwaltung vom 14. August 1845.

(Vom 7. Juli 1866.)

### T i t . !

Mit Botschaft vom 23. Juni 1866\*) beantragt der Bundesrath, in Abänderung von § 66 des Reglements über die eidgenössische Kriegsverwaltung, das Maximum der Entschädigung für im Militärdienst verlorne Pferde festzusetzen:

- |    |                        |             |
|----|------------------------|-------------|
| a) | Für ein Trainpferd auf | Fr. 1000. — |
| b) | „ „ Reitpferd „        | „ 1500. —   |

Den gleichen Antrag hat Ihnen der Bundesrath schon unterm 31. Oktober 1864 unterbreitet. Sie haben ihn aber mit Schlußnahme vom 17. Dezember 1864 abgelehnt.

Wenn wir nach den dahergen Gründen sehen, so vernehmen wir aus dem Protokoll und aus der Berichterstattung des Herrn Nationalrath Benz\*\*), daß sie mehr formeller als materieller Natur waren. Man wollte am Reglement über die eidgenössische Kriegsverwaltung

\*) Bundesblatt 1866, Bd. II, S. 203.

\*\*) „ 1865 „ I, „ 47.

nicht stiften, sondern wünschte eine durchgreifende Revision aller Bestimmungen.

Mag nun diese Rücksicht im Allgemeinen geboten und angemessen erscheinen, so läßt sich unter den obwaltenden Verhältnissen, wo auf zwei Schlachtfeldern im Süden und Norden von Europa blutige Kämpfe geschlagen werden und Niemand absehen kann, wie bald der Waffentanz auch bei uns seinen Reigen beginnt, nicht an eine durchgreifende Umänderung unseres Kriegsverwaltungsreglements denken. Aber viel weniger wird Jemand zu bestreiten wagen, daß die Maxima der Entschädigung für verlorne Dienstpferde, wie sie im Bundesbeschlusse vom 30. Dezember 1856 festgesetzt sind (Fr. 800 für Trainspferde und Fr. 1200 für Offizierspferde) zu tief gegriffen seien.

Vorerst darf nicht außer Acht fallen, daß man bei der Aushebung oder Auswahl der Pferde bereits von viel strengeren Ansichten ausgeht und viel größere Anforderungen stellt, als dieses früher der Fall war. Fürs zweite sind die Pferde im Allgemeinen und ihr Unterhalt sowie ihre Dienstleistung im Werthe wesentlich gestiegen. Die Stellung der Militärpferde ist nicht auf alle Kantone gleich vertheilt, somit die Last der betroffenen Kantone unter sich eine vermehrte, wie sie auch für den Pferdebesitzer eine drückendere und im Vergleich zu jeder andern Militärdienstleistung eine ausnahmsweise geworden ist. Die vorgeschlagenen Summen sind allerdings noch nicht in allen Fällen hoch genug, wohl aber werden sie in der großen Mehrzahl von Fällen genügen.

Würden wir einer friedlichen Zukunft entgegensehen, so dürften diese Rücksichten weniger schwer in die Waagschale fallen als angesichts Kanonendonners, der wohl noch von den Grenzen unseres lieben Vaterlandes entfernt tönt, aber mit jedem Tage näher rücken kann. In einem solchen Ernstfalle wäre es nicht billig und nicht gerecht, einem Pferdebesitzer allzu große Opfer aufzuerlegen; Opfer, die ihrer Natur nach nicht auf alle Staatsangehörigen gleichmäßig verlegt werden können.

Es wäre nicht gerechtfertigt mit Beziehung auf die einem Ausfuhrverbot gleichkommende Erhöhung des Pferdeausfuhrzölles, welche die Pserdeeigenthümer zwingt, ihre sonst zu vortheilhaften Preisen verkäuflichen Pferde für den Dienst der Eidgenossenschaft zu behalten.

Ueberall hört man Klagen über die unverhältnißmäßige Last, welche den Pferdebesitzer trifft und welche die Rekrutirung der Kavallerie wie die Requisition der übrigen Militärdienstpferde erschwert. Selbst bis in diesen Rathsaal sind diese Klagen gedrungen und Niemand wagte es, die Wichtigkeit derselben in Abrede zu stellen.

Ihre Kommission findet daher, übereinstimmend mit dem Bundesrath, es lasse sich die Erledigung dieser Frage unter obwaltenden

Umständen nicht länger hinausschieben und beantragt Ihnen, dem Bundesrätthlichen Vorschlage, übereinstimmend mit der Schlußnahme des Ständerathes, zuzustimmen.

Bern, den 6/7. Juli 1866.

Namens der Kommission\*),

Der Berichterstatter:

**B. von Arz.**

Note. Der Ständerath hat am 5. und der Nationalrath am 7. Juli den Bundesrätthlichen Antrag angenommen.

\*) Bestehend aus den Herren:

B. E. Gh. Bontems, in Orbe (Waadt).

J. J. Karlen, in Bern.

Ben. Von Arz, in Olten.

## B e r i c h t

der

Ständerätthlichen Kommission zur Prüfung der Botschaft des Bundesrathes betreffend Vorschriften über die interkantonalen Zeugenrequisitionen.

(Vom 7. Juli 1866.)

### Tit. I

Die Botschaft des Bundesrathes vom 6. April 1866 betreffend Vorschriften über die interkantonalen Zeugenrequisitionen \*) ist hervorgerufen worden durch ein bei Anlaß der Prüfung des Geschäftsberichtes

\*) Bundesblatt von 1866, Bd. II, S. 1.

**Bericht der Kommission des Nationalrathes in der Frage der Pferdevergütung , resp.  
Abänderung des § 66 des Reglements für die eidgenössische Kriegsverwaltung vom 14.  
August 1845. (Vom 7. Juli 1866.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.08.1866
Date	
Data	
Seite	474-476
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 206

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.